



## Neuerungen im Bereich Biomasse-Verstromung

In Ergänzung zu unserer [Stellungnahme zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung \(BioSt-NachV\) vom 19.02.2010](#) möchte der VfW seine Mitglieder auf Folgendes hinweisen:

Flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt wird, muss statt ab dem 1. Juli 2010 nunmehr erst ab dem 1. Januar 2011 nachweislich nachhaltig hergestellt sein und den Anforderungen der [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung \(BioSt-NachV\)](#) genügen. Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass bis dato kaum bis gar keine als nachhaltig zertifizierte Biomasse auf dem Markt erhältlich ist. Viele gerade kleinere Pflanzenöl-BHKW-Betreiber waren durch die alten Übergangsfristen daher wirtschaftlich erheblich gefährdet. Jetzt hat der Strom-Contractor etwas Luft gewonnen, von der zu hoffen bleibt, dass sie ausreicht.

Die entsprechenden Änderungen des Gesetzgebers in der Anlage 2 zum EEG 2009 (d.h. die Regelungen über den sog. NawaRo-Bonus) sowie in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung selbst finden Sie in dem am 05. August 2010 im Bundesgesetzblatt erschienenen so genannten Gesetz zur Vermeidung kurzfristiger Marktengpässe bei flüssiger Biomasse (Gesetz vom 31. Juli 2010, BGBl. I S. 1016). Nach diesem Gesetz besteht die genannte neue Übergangsvorschrift. Die alte Regelung, wonach in der Zeit vom 01.07.2010 bis 31.12.2010 zwar auch bereits nicht als nachhaltig zertifizierte flüssige Biomasse zur Verstromung eingesetzt werden konnte, zugleich aber (formlos) nachgewiesen werden musste, dass die Biomasse vor dem 01.01.2010 geerntet wurde, ist dadurch weggefallen. Eine solche formlose Bescheinigung über den Erntetermin ist nicht mehr beizubringen. Eine Vergütung nach EEG ist von den Netzbetreibern auch ohne diesen Nachweis zu erbringen und insbesondere auch dann, wenn die Biomasse auch erst nach dem 01.01.10 geerntet wurde.

### **Ausblick:**

Eine weitere Verschiebung über das Datum des 01.01.2011 hinaus ist dem deutschen Gesetzgeber nicht möglich. Denn nach der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ab diesem Stichtag eine verbindlich zu beachtende Vergütungsvoraussetzung. Die zeitlichen Spielräume, die die Erneuerbare-Energien-Richtlinie beließ, sind jetzt voll ausgeschöpft; hierzu und wie es auf europäischer Ebene weiter geht vgl. auch den Beschluss der Europäischen Kommission zur Zertifizierung von flüssiger Biomasse vom 10.06.2010 (KOM\_Mitteilung\_EN\_100610).

Rechtsanwalt  
Dr. Dirk Legler, Hamburg

01.09.2010